

Öffentliche Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2024/25 des Lahn-Dill-Kreises

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung bezieht sich nur auf die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung

des Lahn-Dill-Kreises

für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 18.03.2024 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr	2024	2025
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	504.039.490 €	531.018.932 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	530.146.130 €	546.501.272 €
mit einem Saldo von	-26.106.640 €	-15.482.340 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
mit einem Überschuss / Fehlbedarf von		
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-14.826.194 €	5.177.380 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.482.552 €	75.408.095 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	86.980.207 €	134.895.499 €
mit einem Saldo von	-85.497.655 €	-59.487.404 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	107.224.787 €	75.661.567 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.491.868 €	46.135.643 €
mit einem Saldo von	56.732.919 €	29.525.924 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf (-) des Haushaltsjahres von	-43.590.930 €	-24.784.099 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr	2024	2025
festgesetzt auf	86.568.307 €	60.669.336 €

Darin enthalten sind

	2024	2025
Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B	1.959.000 €	1.959.000 €
Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung C	8.500.000 €	

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Haushaltsjahr	2024	2025
festgesetzt auf	281.380.000 €	3.000.000 €

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr	2024	2025
festgesetzt auf	20.000.000 €	20.000.000 €

§ 5 Hebesätze

(1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr:	2024	2025
für die Stadt Wetzlar	32,33%	30,97%
für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden	34,86%	33,50%

der jeweiligen Umlagegrundlagen.

(2) Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage – Schulumlage – wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr:	2024	2025
für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden	17,80%	19,50%

der jeweiligen Umlagegrundlagen.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage sind die nach dem Finanzausgleichsgesetz in der für das jeweilige Jahr gültigen Fassung errechneten Umlagegrundlagen.

(4) Die Kreisumlage einschließlich der Schulumlage ist in zwölf Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats für diesen Monat, fällig. Rückständige Kreis- und Schulumlagen werden gem. § 54 FAG vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an mit jährlich 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen, da nach dem Finanzplanungserlass vom 11.10.2023 die Deckung über ausreichend ungebundene Liquidität sichergestellt ist.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 18.03.2024 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Weitere Vorschriften

(1) Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürftig gelten

1. im Ergebnishaushalt

- a. überplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 50 % der im Teilergebnishaushalt bei der maßgeblichen Position (Kontengruppe/Ergebniskonten) veranschlagten Aufwendungen, höchstens jedoch 250.000 € im Einzelfall,
- b. außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- c. über- und außerplanmäßige Aufwendungen, soweit sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Verpflichtung beruhen,

2. im Finanzhaushalt (Investitionsprogramm)

- a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 50 % der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt (Investitionsprogramm) veranschlagten Programmposition, höchstens jedoch 250.000 € im Einzelfall,
- b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,

soweit keine Deckungsfähigkeit gegeben ist. Über die Leistung der nach Satz 1 unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreisausschuss.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach ihrer Bedeutung erheblich sind, bedürfen unbeschadet ihrer Höhe der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt aufgrund § 102 Abs. 5 HGO Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

(4) Als im Umfang erheblich im Sinne des § 12 Abs 1 GemHVO gelten Investitionen mit einem voraussichtlichen Volumen von mehr als 1 Mio. €

(5) Als im Umfang erheblich im Sinne des § 12 Abs 3 GemHVO gelten Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Volumen von mehr als 300.000 €

(6) Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO gelten Mehrauszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, wenn sie im Einzelfall 5% des Gesamtinvestitionsvolumens des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

(7) Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen des Stellenplans (§ 7) freiwerdende Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder -bereiche umzusetzen.

Ferner wird der Landrat ermächtigt, freiwerdende Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen für Beamtinnen und Beamte der vergleichbaren oder einer niedrigeren

Besoldungsgruppe umzuwandeln. Umsetzungen und Umwandlungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung aufzunehmen.

Wetzlar, den 18.03.2024

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

gez.
Wolfgang Schuster
Landrat

II. Bekanntmachung und aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung 2024/25 wird hiermit **bezogen auf das Haushaltsjahr 2024** öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a i.V. mit §§ 92 Abs. 5 Nr. 2, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO sowie § 50 Abs. 6 HFAG erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich sowie zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung sind **bezogen auf das Haushaltsjahr 2024** erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:



Gz.: RPGI-13-03m0202/6-2015/14
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 31 Juli 2024
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2024/983225

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Lahn-Dill-Kreis unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise

- gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024;
- die in § 2 der Haushaltssatzung 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

86.568.307,00 €

(in Worten: Sechsdachtzig Millionen fünfhundertachtundsechzigtausenddreihundertundsieben Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

- die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

281.380.000,00 €

(in Worten: Zweihunderteinundachtzig Millionen dreihundertachtzigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

20.000.000,00 €

(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO;

- gemäß § 50 Abs. 6 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) den Hebesatz für die Kreisumlage im Haushaltsjahr **2024**

für die Stadt Wetzlar in Höhe von **32,33%**

für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von **34,86%**

der jeweiligen Umlagegrundlagen.


Dr. Ullrich
Regierungspräsident



III. Auslegung der Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen liegt in der

Kreisverwaltung Wetzlar (Kreishaus, Gebäude D)
Karl-Kellner-Ring 51
Zimmer D1.119, 1. Obergeschoss, sowie in der

Verwaltungsstelle Dillenburg
Wilhelmstraße 16
Zimmer 104, 1. Obergeschoss

an folgenden Tagen öffentlich aus:

- Montag, den 12. August 2024 bis Mittwoch, den 14. August 2024, von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr;
- Donnerstag, den 15. August 2024, von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr;
- Freitag, den 16. August 2024; von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- Montag, den 19. August 2024 und Dienstag, den 20. August 2024, von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Der Haushaltsplan 2024/25 steht auch im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de/verwaltung/haushalt/ zum Download zur Verfügung.

35576 Wetzlar, den 06. August 2024

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

gez.

Wolfgang Schuster
Landrat